

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Entscheidung nach dem BBergG;
Öffentliche Bekanntmachung
(ONE-Dyas B. V., Amsterdam)**

Bek. d. LBEG v. 19.03.2026 – L1.2/L67130/07-07/2025-0004/011 –

Das LBEG hat der ONE-Dyas B. V., Parnassusweg 815, 1082 LZ Amsterdam, Niederlande, mit seiner Entscheidung vom 16.02.2026 (L1.2/L67130/07-07/2025-0004/005) die Zulassung für den Sonderbetriebsplan komplettierungsarbeiten und Freifördern der Produktionsbohrung N05-A-Z1 von der Plattform N05-A im Bereich des Festlandssockels der deutschen Nordsee gemäß §§ 51 ff. BBergG unter Aufnahme von Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zulassung umfasst die Komplettierungsarbeiten und das Freifördern der Produktionsbohrung N05-A-Z1 von der Plattform N05-A in der grenzüberschreitenden Erdgaslagerstätte N05-A im sog. GEMS-Gebiet (Gateway to the Ems) nach Maßgabe der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der enthaltenen Nebenbestimmungen. Damit wird die Produktion an der ersten der sog. Richtbohrungen, die auf deutscher Seite nicht den Meeresgrund durchstoßen, ermöglicht.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der in den Zulassungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen auszuführen, sofern sich aus der Zulassung keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen oder Vorbehalte ergeben.

Die Zulassung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der in Nummer 2 des Zulassungsbescheids vom 16.02.2026 festgestellten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der in den Nummern 3 und 5 des Zulassungsbescheids enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise.

Der verfügende Teil (Nummer 1 des Zulassungsbescheids) und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe erfolgt durch:

- Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Borkumer Zeitung),
- Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Landes (Nds. MBl.) und
- Veröffentlichung im Internet des LBEG unter dem Link [Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben der ONE Dyas B. V. „Richtbohrungen von der Plattform N05-A in den deutschen Sektor der Nordsee einschließlich der Erdgasförderung im deutschen Hoheitsgebiet“ | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.](#)

Je eine Ausfertigung der Zulassungen und der festgestellten Unterlagen liegen **in der Zeit vom 26.03. bis 08.04.2026** (jeweils einschließlich) wie folgt aus:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Zimmer 30,
 - montags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
 - dienstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
 - donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr,
 - freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Eine telefonische Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 05323 9612200 erforderlich.

Die Zulassung gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung auch denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem UmwRG zustehen, als bekannt gegeben, sofern nicht eine postalische Zustellung erfolgt oder erfolgte.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Entscheidung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem UmwRG zustehen und denjenigen, denen die Entscheidung bekannt zu geben war, schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Anlage

1. Sonderbetriebsplanzulassung

I.

Der mit o. g. Antrag vorgelegte Sonderbetriebsplan wird aufgrund der § 51 ff. BBergG vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), entsprechend den Antragsunterlagen unter II. zugelassen.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.